

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Surwold

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), durch Art. 6 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700); durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22. September 2022 (GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) sowie § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der zurzeit geltenden hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Surwold stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Gebührenschildner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3
Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich
 - a. nach der Summe der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte) der Gebührenschildner laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres,
 - b. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder und
 - c. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in einer emsländischen Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für ein Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

§ 4 Staffelung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden wie folgt gestaffelt.

Elternbeiträge neu ab 2024/2025		Stunden – Kernbetreuung				Randzeiten je halbe Stunde	
		4	5	6	8	U3 (unter und über 8 Std. pro Tag)	Ü3 (über 8 Std. pro Tag)
Beitrags- stufe	Einkünfte bis						
I	25.000 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €	20,00 €
II	37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €	
III	50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €	
IV	62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €	
V	75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €	
VI	über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €	

- (2) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind monatlich um 5,00 € (Geschwisterrabatt).
- (3) Auf Beiträge für Randzeiten wird kein Geschwisterrabatt gewährt.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die gleiche Kindertagesstätte oder verschiedene emsländische Kindertagesstätten, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (5) Kinder, die von der Zahlung des Kita-Beitrags befreit sind, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.
- (6) Die Mindestgebühr wird je Kind auf monatlich 35,00 € festgesetzt.
- (7) Kinder haben ab dem ersten Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, einen Anspruch eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Die Beitragsfreiheit gilt für maximal 8 Stunden Betreuungszeit.
- (8) Gebührenschuldner, die aus wirtschaftlichen Gründen die zu entrichtende Gebühr nicht selbst tragen können, können bei der Samtgemeinde Nordhümmling einen Zuschussantrag stellen.

§ 5 Einkommensnachweise

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenschuldners des vorletzten Kalenderjahres laut Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Sollte dieser nicht vorliegen, kann eine Prüfung anhand aktueller Einkommensnachweise erfolgen. Werden keine Angaben gemacht, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenschuldner erfolgt, behält sich die Gemeinde Surwold die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6 Elternbeitrag für Mittagessen

- (1) Der Elternbeitrag für Mittagessen in den Kindertagesstätten in Surwold beträgt für
 - a. Kinder unter drei Jahren auf 2,80 Euro und für
 - b. Kinder ab drei Jahre auf 3,80 Europro Mittagessen.
- (2) Eltern können ihre Kinder morgens bis 9.00 Uhr vom Mittagessen für den Tag abmelden, so dass keine Zahlungspflicht entsteht.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Gebühr ist am 15. des lfd. Monats fällig und auf das Konto der Gemeindekasse Surwold zu überweisen. Vorrangig soll eine Einzugsermächtigung vom Gebührenschuldner erteilt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden grundsätzlich im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung anfallende Forderungen gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 8 Gebührenerlass

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen besonderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (2) Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Surwold zu stellen.
- (3) Ein Gebührenerlass für den Elternbeitrag für Mittagessen wird nicht gewährt.

§ 9 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
 - a. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt. Die Abmeldung hat mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
 - b. sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Surwold mit der Zahlung der Gebühr mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - c. die Leitung aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Eltern zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Abmeldung von Amts wegen erfolgt schriftlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Surwold über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Börgermoor der Gemeinde Surwold vom 10.04.1997 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Surwold, den 23.04.2024

Trentmann
Bürgermeister